

Satzung
über die Übergangsheime und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime der Gemeinde Nümbrecht

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV NW S.666/SGV NW 2023), in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/ SGV NW 610) hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 21.06.2000 folgende Satzung beschlossen:

§1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus dem Landesaufnahmegesetz (LaufG) vom 21.03.1972 (GV NW S. 61/ SGV NW 24) in der jeweils gültigen Fassung, ergeben, unterhält die Gemeinde Nümbrecht Übergangsheime zur vorläufigen und in der Regel vorübergehende Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern in
 - a) Nümbrecht- West II, (Goldnesselweg 2,4,6,8,10, Maiglöckchenweg 10,11,16,18,24,26,28,30,32,34, Veilchenweg 6, Margeritenweg 4,18) 51588 Nümbrecht,
 - b) Harscheider Straße 11, 51588 Nümbrecht
- (2) Die von der Gemeinde Nümbrecht unterhaltenen Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Nümbrecht und den Benutzern ist öffentlich-rechtlicher Art.

§2

Aufsicht, Verwaltung, Ordnung

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für die Übergangsheime eine Hausordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den jeweiligen Unterkünften regelt.

§3

Bezug, Verlegung, Benutzung

- (1) Ein Rechtsanspruch von dem in § 1, Abs. 1 dieser Satzung genannten Personenkreis auf Einweisung in ein bestimmtes Übergangsheim oder auf Zuweisung bestimmter Räume, sowie ein Anspruch von Einzelpersonen auf Einweisung in ein Einzelzimmer besteht nicht. Dies gilt auch für den stän-

digen Verbleib in der zugewiesenen Unterkunft oder den zugewiesenen Räumen.

- (2) Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs befristet in ein Übergangsheim eingewiesen. Bei der Aufnahme in ein Übergangsheim erhält der Benutzer gegen Empfangsbescheinigung
 - a) die Einweisungsverfügung
 - b) eine Hausordnung
 - c) Unterkunftsschlüssel.
- (3) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (4) Dem Benutzer können nach vorheriger Anhörung innerhalb eines Übergangsheimes andere Räumlichkeiten zugewiesen werden; er kann auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt und die Anzahl der Räume, bei eintretenden Veränderungen in der Größe und Konstellation von Familien, reduziert werden. Bei Zuweisung anderer Räumlichkeiten, sowie bei der Verlegung in eine andere Unterkunft oder Reduzierung der Räume finden Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.
- (5) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim, ist jeder Benutzer verpflichtet,
 - a) die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung zu beachten,
 - b) den mündlichen Weisungen, der mit der Aufsicht und Verwaltung der Übergangsheime beauftragten Bediensteten der Gemeinde Nümbrecht Folge zu leisten.
- (6) Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn
 - a) die Einweisung widerrufen wird,
 - b) der Benutzer seinen tatsächlichen Aufenthalt verlegt.Für die Durchsetzung der Räumung findet § 7 (Verwaltungszwang) entsprechende Anwendung.
- (7) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen Bediensteten der Gemeinde Nümbrecht.

§4 Gebühren

- (1) Die Gemeinde Nümbrecht erhebt für die Benutzung der von ihr unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren. Außer den Benutzungsgebühren werden Nebenkosten von den Gebührenpflichtigen erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet.

- (3) Für die einzelnen Übergangsheime werden folgende Gebührensätze unabhängig von der Zahl der Bewohner, je Quadratmeter und Monat festgesetzt.
- | | |
|--|----------|
| a) Übergangsheim Nümbrecht West II | 11,50 DM |
| b) Übergangsheim Harscheider Straße 11 | 11,50 DM |
- (4) Neben den Benutzungsgebühren sind die Nebenkosten für verbrauchsabhängige Kosten anteilig zu entrichten. Die verbrauchsabhängigen Kosten, wie Strom, Wasser, Abwasser, Müll und Heizung werden auf die Verbraucher oder Benutzer nach deren genutzter Wohnfläche umgelegt.
- (5) Auf die Nebenkosten sind monatliche Vorausleistungen zu zahlen, deren Höhe sich nach den Endabrechnungen des Vorjahres richtet. Mit den Jahresrechnungen werden die tatsächlichen Nebenkosten ermittelt und abgerechnet. Für die Entrichtung gilt § 6 entsprechend.

§5 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Benutzer der Übergangsheime, bei mehreren Benutzern der Haushaltsvorstand. Neben diesem haften die übrigen Benutzer als Gesamtschuldner.

§6 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tage der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und Verwaltung der Übergangsheime beauftragten Bediensteten der Gemeinde Nümbrecht.
- (2) Die Benutzungsgebühren und die Nebenkosten sind jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens am 3. Werktag nach der Aufnahme in dem Übergangsheim, im Übrigen bis zum 5. Werktag eines jeden Monats an die Gemeindekasse der Gemeinde Nümbrecht zu entrichten.
- (3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag gelten jeweils als voller Tag. Am Tag der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere, ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

§7 Verwaltungszwang

Die in dieser Satzung und der Hausordnung für die Übergangsheime enthaltenen Verpflichtungen, Anordnungen und Verbote, sowie rückständige Benutzungsge-

bühren und Nebenkosten können im Wege des Verwaltungszwanges aufgrund des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -VwVG NW-vom 13.05.1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010), in der jeweils gültigen Fassung durchgesetzt, beziehungsweise beigetrieben werden.

§8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Übergangsheimes Nümbrecht West II vom 30.06.1993 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Übergangsheimes Har-scheider Straße 11 vom 30.09.1992 außer Kraft.